



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

nur per E-Mail

Svante Bernstein

Leiter des Referats "Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung"

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6537

Fax +49 30 18 527-0

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 9. April 2020

Vb4-50240

**Hinweise anlässlich der Corona-Pandemie:
Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42b SGB XII bei tagesstrukturierenden
Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben Rückfragen zu den Hinweisen vom 23. März 2020 - zum Mehrbedarf nach § 42b SGB XII auf Grund der für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aktuell geltenden Betretungs- und Betreuungsverbote in den Ländern - erreicht. Diese betreffen insbesondere Fälle, in denen die Werkstätten **nicht** vollständig ihren Betrieb eingestellt haben, insbesondere das dort beschäftigte (Stamm-) Personal (andere) Betreuungsdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen inner- oder außerhalb der Werkstätten erbringt.

Hierzu werden folgende ergänzenden Hinweise gegeben:

1. Sofern die Betretungs- und Betreuungsverbote ausnahmsweise nicht gelten, da Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten weiterhin - insbesondere zur Produktion von medizinisch- bzw. pflegerelevanten Produkten bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen für systemrelevante Bereiche - beschäftigt werden dürfen, und in den Werkstätten weiterhin ihr Mittagessen einnehmen, besteht kein Änderungsbedarf. Auf eine

Überprüfung des Merkmals der Gemeinschaftlichkeit des bereitgestellten Mittagessens kommt es dem BMAS angesichts der geltenden Abstands- und Präventionsregelungen derzeit nicht an.

2. Sofern die Betretungs- und Betreuungsverbote ausnahmsweise nicht gelten, da die Werkstätten im Sinne einer Notbetreuung Menschen mit Behinderungen anstelle der ursprünglichen Beschäftigung tagesstrukturierende Angebote, etwa in Kleingruppen, anbieten und dafür auch weiterhin (gemeinschaftliche) Mittagessen anbieten, besteht für die Menschen mit Behinderungen in diesem Rahmen ein Anspruch auf Mehrbedarf - allerdings nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB XII. Einer Änderung der Bescheide, die lediglich in einem Austausch der Begründung für den Mehrbedarf bestünde, bedarf es in diesen Fällen nicht. Auf eine Überprüfung des Merkmals der Gemeinschaftlichkeit des bereitgestellten Mittagessens kommt es dem BMAS auch hier angesichts der geltenden Abstands- und Präventionsregelungen derzeit nicht an.
3. Unerheblich ist es, ob das Betreuungspersonal der Werkstatt die tagesstrukturierenden Angebote und in diesem Rahmen die (gemeinschaftlichen) Mittagessen in den WfbM oder an anderen Orten, etwa in den besonderen Wohnformen oder deren räumlichen Umfeld, anbietet.
4. Die Träger der Sozialhilfe sind nach § 48 SGB X zur Berücksichtigung ihnen im jeweiligen Leistungsfall bekannter, wesentlicher Änderungen verpflichtet. Eine gesteigerte Überprüfungs- und Ermittlungspflicht der Träger der Sozialhilfe besteht insoweit nicht. Erst, wenn Träger positive Kenntnis von wesentlichen, den konkreten Leistungsanspruch betreffenden Änderungen haben, sind sie zur Anpassung der bewilligten Leistungen verpflichtet.

Allein die Kenntnis, dass in Werkstätten im Zuständigkeitsbereich des Trägers vorübergehend ein grundsätzliches Betretungsverbot besteht, führt - insbesondere dann, wenn Werkstätten weiterhin (andere, ggf. auswärtige) Betreuungsangebote (für einen nur eingeschränkten Personenkreis) bereitstellen (siehe Nummer 2 und 3) - nicht unmittelbar und zwingend dazu, dass Träger Kenntnis von wesentlichen Änderungen in einzelnen Leistungsfällen haben.

Ob und inwieweit die Träger zur weiteren Ermittlung geänderter Leistungsansprüche verpflichtet sind, hängt vom Einzelfall und den Mitteilungen der Leistungsberechtigten ab. Allein aus der Tatsache, dass Werkstätten nunmehr im Rahmen von tagesstrukturierenden Maßnahmen Menschen mit Behinderungen in Kleingruppen (mit zeitlich re-

duziertem Umfang) betreuen, lässt sich nicht ohne weiteres darauf schließen, bei welchen Leistungsberechtigten in welchem Umfang die Voraussetzungen für einen anerkannten Mehrbedarf möglicherweise entfallen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. S. Bernstein